Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2016/BV/2119 öffentlich

Beschlussvorlage

22.09.2016 Datum:

Entscheidendes Gremium:

fed. Senator/-in:

OB, Roland Methling

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

Federführendes Amt: Zentrale Steuerung

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Aktualisierte Fassung des Gesellschaftsvertrages der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH

Beratungsfolge:

Datum Gremium Zuständigkeit

17.01.2017 Hauptausschuss Vorberatung 01.02.2017 Bürgerschaft Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt den neu gefassten Gesellschaftsvertrag der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 22 Abs. 3 Punkt 10 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

bereits gefasste Beschlüsse:

Keine

Sachverhalt:

Die Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH ist eine Eigengesellschaft der Hansestadt Rostock.

Mit der Novellierung der Kommunalverfassung Mecklenburg Vorpommern 2012 und den Anforderungen gemäß § 73 ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages zwingend erforderlich.

Der Gesellschaftszweck und der Aufbau des aktuellen Gesellschaftsvertrages bestehen seit der Gründung des Unternehmens zum 01.09.1994.

Gründer und Gesellschafter waren die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH und die WIRO Wohnungsgesellschaft mbH. Eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten begründen ebenfalls die Änderungen im Gesellschaftsvertrag.

Der Gesellschaftsvertrag wurde grundlegend überarbeitet und neu strukturiert.

Ausdruck vom: 05.01.2017 Seite: 1/2 Der Aufbau des Gesellschaftsvertragsentwurfes entspricht im Wesentlichen den bereits durch die Bürgerschaft beschlossenen Gesellschaftsverträgen der kommunalen Unternehmen der Hansestadt Rostock in Anpassung der Anforderungen aus der Novellierung der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern.

Der vorliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages und insbesondere die Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder wurden in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH ausführlich diskutiert und beraten.

Dem Entwurf des Gesellschaftsvertrages hat der Aufsichtsrat zugestimmt.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Synopse verwiesen, um die Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung nach zu vollziehen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Keine Auswirkungen auf das HASIKO

in Vertretung

Steffen Bockhahn Senator für Jugend und Soziales, Gesundheit, Schule und Sport und Zweiter Stellvertreter des Oberbürgermeisters

Anlage:

- Entwurf zum Gesellschaftsvertrag der RGS GmbH
- Synopse zum Gesellschaftsvertrag

Vorlage 2016/BV/2119 der Hansestadt Rostock

Ausdruck vom: 05.01.2017

Gesellschaftsvertrag

Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau mit beschränkter Haftung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mit beschränkter Haftung.

(2) Sie hat ihren Sitz in Rostock.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft übernimmt die Vorbereitung und Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen) und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (Entwicklung neuer Siedlungseinheiten und Erweiterung vorhandener Ortsteile und Siedlungseinheiten) als Sanierungs- und Entwicklungsträger. Sie wird strukturverbessernde Maßnahmen fördern, vorbereiten, betreuen, durchführen oder die Durchführung der Maßnahmen leiten.
- (2) Die Gesellschaft kann Wohnungen vermieten, errichten und veräußern, die grundsätzlich nach Größe, Ausstattung und Preis für breite Schichten der Bevölkerung geeignet sind.
- (3) Die Gesellschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben, wie z. B. Erschließung oder Projektsteuerung, übernehmen. Sie darf bebaute und unbebaute Grundstücke erwerben, belasten, erschließen und veräußern sowie Erbbaurechte ausge-

Seite 1 von 13

- ben. Ferner darf die Gesellschaft alle mit der Versorgung und Betreuung von Mietern und Investoren zusammenhängenden Geschäfte betreiben.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Stammkapital, Geschäftsanteile, Organe

§ 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro). Davon hält die Hansestadt Rostock den Geschäftsanteil in Höhe von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro).
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- (3) Werden Erhöhungen des Stammkapitals beschlossen, so ist jeder weitere Geschäftsanteil, soweit nicht Sacheinlage erfolgt, gegebenenfalls nach Anforderung durch die Geschäftsführung zu leisten.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat,
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Kein(e) Geschäftsführer(in) und kein Mitglied des Aufsichtsrates darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm/ihr selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen.

III. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen). Ist nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt, so vertritt er oder sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer(inne)n gemeinschaftlich oder von einem/einer Geschäftsführer(in) zusammen mit einem/einer Prokurist(in)en vertreten.
- (2) Jedem/jeder Geschäftsführer(in) kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Jeder/jede Geschäftsführer(in) kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer(innen) ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung wozu auch eine durch die Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung gehört.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer(innen) im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis führt/führen der/die Geschäftsführer(innen) die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Gesell-

Seite 3 von 13

schaftsvertrag sowie nach etwaigen Beschlüssen und Anweisungen der Gesellschafterversammlung und einem zu fassenden Geschäftsverteilungsplan. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen und solche, die im § 13 genannt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- (6) Die Geschäftsführer(innen) sind auf Anforderung des Gesellschafters zur umfassenden und unverzüglichen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft diesem/dieser gegenüber verpflichtet.
- (7) Die Absätze (1) bis (6) gelten für Liquidatoren entsprechend.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus Vertreter(inne)n der Hansestadt Rostock. Die von der Hansestadt Rostock zu stellenden Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Bürgerschaft
 gewählt und vom Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock der Gesellschaft
 bekannt gegeben. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen und
 Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem
 gesetzlich nichts entgegensteht.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens vier Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrates können aus ihrem Amt vorzeitig abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist die Gesellschafterversammlung.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.

- (5) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt eine Ersatzbestellung für die Dauer der restlichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (6) In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (7) Ein Mitglied des Betriebsrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- (8) Dem/der Oberbürgermeister(in) der Hansestadt Rostock und den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter(innen)n der Hansestadt Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll mindestens dreimal im Kalenderjahr tagen.
- (2) Bei Bedarf können jederzeit weitere Aufsichtsratssitzungen einberufen werden.
- (3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer(innen) dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen auf dem Postwege im Auftrage des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch den/die Geschäftsführer(innen). Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen. In außergewöhnlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche.

Seite 5 von 13

- (6) Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig mitteilen.
- (7) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzungen. Ist er/sie verhindert, übernimmt dies sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).
- (8) Die Geschäftsführer(innen) und von ihnen bestimmte Mitarbeiter(innen) nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (9) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Schriftliche Stimmabgaben werden mitgezählt.
- (10) Der Aufsichtsrat kann nur über solche Punkte beschließen, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch Übersendung der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind. Es können auch andere Punkte als in der Tagesordnung angekündigt behandelt werden, falls sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und der Beschlussfassung einstimmig zustimmen.
- (11) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Eine schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seine(r)m/ihre(r)m Stellvertreter(in) ist zulässig.
- (12) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich oder fernschriftlich (Fax, E-Mail) durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
- (13) Die Geschäftsführer(innen) haben über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind.
- (14) Die Niederschriften sind dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seine(r)m/ihre(r)m Stellvertreter(in) binnen vier Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend unverzüg-

lich an alle Aufsichtsratsmitglieder zu übersenden. Für einen schriftlichen oder fernmündlichen Beschluss gilt Entsprechendes.

§ 10 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört insbesondere die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt im Wesentlichen die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zu/zur/zum:
 - a) Erstellung einer Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung,
 - b) Wahl des Abschlussprüfers,
 - c) Prüfung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und/oder Prokuristen,
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken der RGS oder grundstücksgleichen Rechten der RGS,
 - f) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Anpachtung, Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen, Errichtung neuer und Einstellung bestehender Betriebe,
 - g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren,
 - h) wesentlichen Ausweitungen des Geschäftsumfanges,
 - i) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Sicherheitsleistungen für Dritte sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten,
 - j) Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirtschaftsplans,

- k) Bürgerschafts- und Gewährverträgen, Bestellung von Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäften außerhalb des Wirtschaftsplans.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz oder diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

V. Gesellschafterversammlungen und Beschlüsse

§ 12 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführer(innen) unter Mitteilung der Tagesordnung. Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung des Gesellschafters erforderlich wird oder der Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung wünscht.
- (2) Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen. In außergewöhnlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche.

- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder, falls der Gesellschafter dem zustimmt, an einem anderen Ort statt. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, beschließt die Gesellschafterversammlung über die Leitung der Versammlung.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festzustellen ist, hat in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (5) Der Gesellschafter kann sich durch eine(n) Mitarbeiter(in) des Gesellschafters mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine darüber hinausgehende Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist.
- (7) Eine Gesellschafterversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, die dem Gesellschafter durch Übersendung der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind. Es können auch andere Punkte, als in der Tagesordnung angekündigt, behandelt werden, wenn der Gesellschafter der Beschlussfassung zustimmt.
- (8) Mit Zustimmung des Gesellschafters können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Absatz (2) und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als Ablehnung.
- (9) Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift vorgeschrieben ist, ist über den Verlauf der Versammlung durch die Geschäftsführer(innen) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Gesellschafters anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Gesellschafter zu unterzeichnen. Dem Gesellschafter ist eine Abschrift der Nie-

derschrift zuzuleiten. Wird der Niederschrift nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 13 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst, soweit durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Gesellschafterversammlung beschließt über die/den:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Entlastung der Geschäftsführer(innen) und des Aufsichtsrates,
 - d) Abschluss, Kündigung und Änderung von Gesellschaftsverträgen,
 - e) Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen,
 - f) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - g) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - h) Veräußerung eines Geschäftszweiges oder des Unternehmens im Ganzen.
 - i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer(inne)n sowie die Festlegung der Höhe der Vergütung der Geschäftsführer(innen),
 - j) Wahl des Abschlussprüfers,
 - k) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung; Abschluss von Geschäften und Verträgen mit Aufsichtsräten und Geschäftsführer(inne)n sowie den oben genannten nahe stehenden Personen.
 - I) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - m) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Anpachtung, Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen, Errichtung neuer und Einstellung bestehender Betriebe,

Seite 10 von 13

- n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren,
- o) Erwerb, Veräußerung und die Belastung von Grundstücken der RGS oder grundstücksgleichen Rechten der RGS,
- p) Wirtschaftsplan in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern mit allen Bestandteilen; gleiches gilt für wesentliche Abweichungen von diesem,
- q) wesentlichen Ausweitungen des Geschäftsumfanges,
- r) Bestellung und Abberufung von Prokurist(inn)en,
- s) Einräumung von Pensions- und Versorgungsansprüchen,
- t) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Sicherheitsleistungen für Dritte sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten.
- (3) Soweit die Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen von festgelegten Wertgrenzen abhängig ist, können diese Wertgrenzen jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung neu geregelt werden. Es können weiterhin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Genehmigungen generell erteilt oder weitere Arten von Geschäften festgelegt werden, für deren Vornahme die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich sein soll.

VI. Rechnungslegung, Wirtschaftsplan und Beziehungen zur Gesellschafterin Hansestadt Rostock

§ 14 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

(1) Die Gesellschaft erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen Fassung entsprechend § 73 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

- Die Geschäftsführer(innen) haben jeweils in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und anschließend dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe, soweit die Gesellschaft nicht der Prüfungspflicht nach § 316 des Handelsgesetzbuches unterliegt.
- (3) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Lageberichts, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Geschäftsführer(innen) und des Aufsichtsrates zu beschließen.

§ 15 Beziehungen zur Gesellschafterin Hansestadt Rostock

- (1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen.
- (2) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt.
- (3) Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock zu übersenden.

(4) Die von der Hansestadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der Hansestadt Rostock bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.

§ 16 Auflösung, Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.
- (2) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer(innen), soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt.
- (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist an den Gesellschafter auszukehren.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Teilnichtigkeit

- (1) Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (2) In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.
- (3) Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Seite 13 von 13



Synopse Gesellschaftsvertrag alt – Gesellschaftsvertrag neu
Der Gesellschaftsvertrag wurde grundlegend überarbeitet, neu strukturiert und entspricht der Novellierung der KV M-V

	Fassung alt	Fassung neu	Begründung
(1)	Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mit be- schränkter Haftung.	Allgemeine Bestimmungen § 1 Firma und Sitz (1) Die Gesellschaft führt die Firma Rostocker Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mit beschränkter Haftung. (2) Sie hat ihren Sitz in Rostock.	
<u>II.</u>	Gegenstand der Gesellschaft § 2	§ 2 Gegenstand der Gesellschaft	
(2)	Die Gesellschaft kann die Vorbereitung und Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen) und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (Entwicklung neuer Siedlungseinheiten und Erweiterung vorhandener Ortsteile und Siedlungseinheiten) als Sanierungs- und Entwicklungsträger übernehmen. Sie kann strukturverbessernde Maßnahmen fördern, vorbereiten, betreuen, durchführen oder die Durchführung der Maßnahmen leiten.	 Die Gesellschaft übernimmt die Vorbereitung und Durchführung von Stadterneuerungsmaßnahmen (städtebauliche Sanierungsmaßnahmen) und städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (Entwicklung neuer Siedlungseinheiten und Erweiterung vorhandener Ortsteile und Siedlungseinheiten) als Sanierungs- und Entwicklungsträger. Sie wird strukturverbessernde Maßnahmen fördern, vorbereiten, betreuen, durchführen oder die Durchführung der Maßnahmen leiten. Die Gesellschaft kann Wohnungen vermieten, errichten und veräußern, die grundsätzlich nach Größe, Ausstattung und Preis für breite Schichten der Bevölkerung geeignet sind. Die Gesellschaft kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben, wie z. B. Erschließung oder Projektsteuerung, übernehmen. Sie darf bebaute und unbebaute Grundstücke erwerben, belasten, erschließen und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben. Ferner darf die Gesellschaft alle mit der Versorgung und Be- 	Der Gesellschaftszweck ist aus der Gründungszeit des Unternehmens. Gesellschafter waren die Bremische Gesellschaft für Stadterneuerung, Stadtentwicklung und Wohnungsbau mbH und die WIRO Wohnungsgesellschaft mbH. Eine Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten ist damit erforderlich. Der 1. Satz aus Absatz 2 der alten Fassung ist aus o.g. Gründen ersatzlos gestrichen worden. Absatz 3 ist aktualisiert worden.



stadt Rostock weiter.

Die Gesellschaft kann Wohnungen vermieten, errichten und veräußern, die grundsätzlich nach Größe, Ausstattung und Preis für breite Schichten der Bevölkerung geeignet sind.

(3) Die Gesellschaft kann Bauten in allen Rechtsund Nutzungsformen und Eigenheime und Eigentumswohnungen im Auftrag und für Rechnung Dritter errichten, betreuen, bewirtschaften und verwalten. Sie kann außerdem alle im
Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen, bebaute und unbebaute
Grundstücke erwerben, belasten und veräußern sowie Erbbaurechte ausgeben.

Ferner darf die Gesellschaft alle mit der Versorgung und Betreuung von Mietern zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

treuung von Mietern und Investoren zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen, soweit dies dem Gesellschaftszweck dient.

Absatz 4 ist in der neuen Fassung zusätzlich aufgenommen worden.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Ist aus dem § 24 des alten Gesellschaftsvertrages übernommen worden.

III. Stammkapital und Stammeinlagen § 3

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 1.000.000,00 (in Worten: Euro eine Million).

(2) Die Einlagen sind in Geld zu leisten. Ein Viertel einer jeden Stammeinlage ist sofort zur Zahlung bei der Gesellschaft fällig, die restlichen drei Viertel einer jeden Stammeinlage sind bis zum 31.12.1993 bei der Gesellschaft einzuzahlen.

§ 4

(3) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil

I. Stammkapital, Geschäftsanteile, Organe § 5 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro). Davon hält die Hansestadt Rostock den Geschäftsanteil in Höhe von 1.000.000,00 EUR (in Worten: eine Million Euro).
- (2) Das Stammkapital ist voll eingezahlt.
- Werden Erhöhungen des Stammkapitals beschlossen, so ist jeder weitere Geschäftsanteil, soweit nicht Sacheinlage erfolgt, gegebenenfalls nach Anforderung durch die Geschäftsführung zu leisten.

Absatz 2 ist an die aktuellen Gegebenheiten angepasst worden.

§ 4 der alten Fassung ist ersatzlos gestrichen. Der Paragraph war mit Gründung der Gesellschaft erforderlich gewesen. Die



bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Abtretung der Gesellschafterbeteiligung an die Hansestadt Rostock ist von der Zustimmung der Gesellschafter ausgenommen.

Die WIRO GmbH ist ohne Zustimmung der weiteren Gesellschafter berechtigt, ihre Gesellschafterbeteiligung zum Nominalwert auf die Hansestadt Rostock zu übertragen.

(4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, seine Geschäftsanteile insgesamt (Beteiligung) auch an einen sonstigen Erwerber zu übertragen, sofern er zuvor den übrigen Gesellschaftern seine Beteiligung zum Nominalwert schriftlich zum Kauf anbietet. Jeder Gesellschafter hat das Recht, die angebotene Beteiligung zu den angegebenen Bedingungen zu erwerben, wenn er seine Erwerbsbereitschaft innerhalb von einem Monat seit Zugang des Angebotsschreibens unter schriftlicher Benachrichtigung der Gesellschaft erklärt.

Falls das Erwerbsrecht nicht ausgeübt wird, ist die Gesellschaft oder die Hansestadt Rostock zum Erwerb berechtigt, wenn die Erwerbsbereitschaft innerhalb eines weiteren Monats erklärt wird. Wird die Beteiligung nicht wie vorstehend vereinbart übernommen, so kann der Gesellschafter die angebotene Beteiligung innerhalb von einer Frist von sechs Monaten zu seinen Bedingungen an einen oder mehrere Dritte veräußern.

Hansestadt Rostock ist seit 2014 alleinige Gesellschafterin der RGS.

.



IV. Organe der Gesellschaft

§ 5

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung,
- b) der Aufsichtsrat.
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind verpflichtet, unter Anwendung kaufmännischer Grundsätze die Kosten der Verwaltung und der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.
- (2) Kein Geschäftsführer und kein Mitglied des Aufsichtsrates darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen.

§ 6 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) der Aufsichtsrat.
 - c) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Kein(e) Geschäftsführer(in) und kein Mitglied des Aufsichtsrates darf in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihm/ihr selbst gewinnbringende Tätigkeit übernehmen oder besorgen.

Entspricht § 6 Abs. 2 der bisherigen Fassung.

V. Geschäftsführung

§ 7

- Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer ihres Amtes entheben. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (4) Bestellungsverträge mit Geschäftsführern werden vom Aufsichtsrat höchstens für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen.

§ 8

(1) Die Geschäftsführung vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere

III. Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat eine(n) oder mehrere Geschäftsführer(innen). Ist nur ein(e) Geschäftsführer(in) bestellt, so vertritt er oder sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer(innen) bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführer(inne)n gemeinschaftlich oder von einem/einer Geschäftsführer(in) zusammen mit einem/einer Prokurist(in)en vertreten.
- (2) Jedem/jeder Geschäftsführer(in) kann Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Jede(r) Geschäftsführer(in) kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer(innen) ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag, diesem Gesellschaftsvertrag, den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung, wozu auch eine durch die

Die Aufgaben/Rechte und Pflichten der Geschäftsführung sind in anderer Reihenfolge als bisher geregelt.

Vertretungsregelungen für die Geschäftsführer waren bisher im § 8 Abs.1 geregelt

Beschränkungen zu § 181 BGB waren in der alten Fassung unter § 8 Abs. 1 zu finden.

Rechte und Pflichten der Geschäftsführung waren im § 8 Abs. 2 geregelt.



Geschäftsführer bestellt, so vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Geschäftsführer können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Gesetz, Gesellschaftsvertrag und Geschäftsanweisung.
- (3) Die Geschäftsführung hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan der Gesellschaft aufzustellen, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.
- (4) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes vorzulegen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis dessen Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (6) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, an denen sie auf dessen Verlangen teilnimmt, Auskunft zu erteilen.
- (7) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des

- Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung gehört.
- (5) Die Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer(innen) im Außenverhältnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis führt/führen der/die Geschäftsführer(innen) die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag sowie nach etwaigen Beschlüssen und Anweisungen der Gesellschafterversammlung und einem zu fassenden Geschäftsverteilungsplan. Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen und solche, die im § 13 genannt sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
 - Die Geschäftsführer(innen) sind auf Anforderung des Gesellschafters zur umfassenden und unverzüglichen Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft diesem/dieser gegenüber verpflichtet.
- (7) Die Absätze (1) bis (6) gelten für Liquidatoren entsprechend.

Der § 19 regelte bisher die Befugnisse der Liquidatoren.



daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben.

VI. Aufsichtsrat

§ 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Gesellschafter und der Hansestadt Rostock. Die Gesellschafter stellen 3 Aufsichtsratsmitglieder und die Hansestadt Rostock weitere 6 Aufsichtsratsmitglieder. Die Gesellschafter benennen ihre Aufsichtsratsmitglieder. Die von der Hansestadt Rostock zu stellenden Aufsichtsratsmitglieder werden nach der Kommunalverfassung gewählt und vom Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock den Gesellschaftern bekannt gegeben.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode der Rostocker Bürgerschaft bestellt. Bis zur Bestellung neuer Aufsichtsratsmitglieder bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt. Unabhängig hiervon scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, wenn die Tätigkeit endet, die für seine Bestellung maßgebend war. In diesem Fall ist die Amtsdauer mit der Bestellung des neuen Aufsichtsratsmitgliedes beendet.

Im Übrigen können die Mitglieder des Aufsichtsrates aus ihrem Amt vorzeitig abberufen

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Amtszeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus Vertretern der Hansestadt Rostock. Die von der Hansestadt Rostock zu stellenden Aufsichtsratsmitglieder werden gemäß Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch die Bürgerschaft gewählt und vom Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock der Gesellschaft bekannt gegeben. Die Aufsichtsratsmitglieder sind an die Weisungen und Richtlinien der Bürgerschaft der Hansestadt Rostock gebunden, sofern dem gesetzlich nichts entgegensteht.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Widerruf der Entsendung oder spätestens vier Monate nach den Kommunalwahlen in Mecklenburg-Vorpommern. Eine Wiederentsendung ist zulässig.
- (3) Mitglieder des Aufsichtsrates können aus ihrem Amt vorzeitig abberufen werden. Zuständig für die Abberufung ist die Gesellschafterversammlung.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden niederlegen.
- (5) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsrats-Mitgliedes erfolgt eine Ersatzbestellung für die Dauer

Der Aufsichtsrat besteht weiterhin aus 9 Mitgliedern.

Die Regelungen zur Bestellung und Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder sind bestehen geblieben



- werden. Zuständig für die Abberufung ist die Gesellschafterversammlung.
- (4) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt eine Ersatzbestellung für die Dauer der restlichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer sein. Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von fehlenden oder verhinderten Geschäftsführern bestellen. In dieser Zeit dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ausüben.
- (6) Ein Mitglied des Betriebsrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates - jedoch ohne Stimmrecht - teilzunehmen.
- (7) Die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Aufsichtsrates wird unter Beachtung des Grundsatzes des § 6 Absatz 1 festgesetzt. Die Gesellschafterversammlung ist daneben berechtigt, aus Vereinfachungsgründen als Auslagenersatz ein pauschales Sitzungsgeld festzulegen. Übersteigen die Auslagen und Spesen eines Aufsichtsratsmitgliedes das pauschale Sitzungsgeld, so erfolgt die Erstattung dieser Kosten jeweils gegen Einzelnachweis.

§ 10

- (1) Geschäftsführern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrates die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten

- der restlichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (6) In der ersten Sitzung der Amtsperiode wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den/die Vorsitzende(n) und seine(n)/ihre(n) Stellvertreter(in). Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint.
- (7) Ein Mitglied des Betriebsrates ist berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates – jedoch ohne Stimmrecht – teilzunehmen.
- (8) Dem/der Oberbürgermeister(in) der Hansestadt Rostock und den für die Beteiligungsverwaltung zuständigen Vertreter(innen)n der Hansestadt Rostock wird entsprechend der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern das Recht eingeräumt, an den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft mit Rederecht teilzunehmen.
- (9) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll mindestens dreimal im Kalenderjahr tagen.
- (2) Bei Bedarf können jederzeit weitere Aufsichtsratssitzungen einberufen werden.
- (3) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführer(innen) dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
- (4) Die Sitzungen finden in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (5) Die Einladungen zu den Sitzungen ergehen auf dem Postwege im Auftrage des/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch den/die Geschäftsführer(innen). Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Auf-

entsprechend § 73 (1) Nr. 6 KV M-V kann der Oberbürgermeister an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen. Die Teilnahme der Beteiligungsverwaltung entspricht den Anforderungen aus den Public Corporate Governance Kodex der Hansestadt Rostock.



- des Aufsichtsrates werden durch Gesetz, Gesellschaftervertrag, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung bestimmt.
- (3) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten und deren Ausführungen zu überwachen.

§ 11

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsmannes angewandt haben.

§ 12

(1) Der Aufsichtsrat hat einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden, Vorsit-

- sichtsratssitzung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen. In außergewöhnlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche.
- (6) Ist ein Mitglied verhindert, soll es dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig mitteilen.
- (7) Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet die Sitzungen. Ist er/sie verhindert, übernimmt dies sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in).
- (8) Die Geschäftsführer(innen) und von ihnen bestimmte Mitarbeiter(innen) nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- (9) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Schriftliche Stimmabgaben werden mitgezählt.
- (10) Der Aufsichtsrat kann nur über solche Punkte beschließen, die den Aufsichtsratsmitgliedern durch Übersendung der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind. Es können auch andere Punkte als in der Tagesordnung angekündigt behandelt werden, falls sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und der Beschlussfassung einstimmig zustimmen.
- (11) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Eine schriftliche Stimmabgabe gegenüber dem/der Aufsichtsratsvorsitzenden oder seine(r)m/ihre(r)m Stellvertreter(in) ist zulässig.
- (12) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich oder fernschriftlich (Fax, E-Mail) durchgeführt werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

Abs. 8 war in der alten Fassung unter §12 Abs.4 geregelt.



- zender und Stellvertreter werden aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt.
- (2) Der Aufsichtsrat hält regelmäßig Sitzungen ab. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von 10 Tagen einberufen und geleitet. Die näheren Bestimmungen trifft die Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens 3 Aufsichtsratsmitglieder oder 1 Gesellschafter oder 1 Geschäftsführer dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Diese Sitzung muss binnen drei Wochen nach Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Anzahl der Mitglieder anwesend ist.
 - Der Aufsichtsrat fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn kein Mitglied der schriftlichen Abstimmung widerspricht.
- (6) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Geschäftsführer zu unterschreiben sind.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

- (13) Die Geschäftsführer(innen) haben über jede Sitzung eine Niederschrift zu fertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben sind.
- (14) Die Niederschriften sind dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfalle seine(r)m/ihre(r)m Stellvertreter(in) binnen vier Wochen nach der Sitzung zur Unterzeichnung vorzulegen und anschließend unverzüglich an alle Aufsichtsratsmitglieder zu übersenden. Für einen schriftlichen oder fernmündlichen Beschluss gilt Entsprechendes.

§ 10 Vergütung des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe von der Gesellschafterversammlung festgelegt wird.



- von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (8) Die Geschäftsführer der Gesellschaft sind zu den Sitzungen des Aufsichtsrates jeweils mit zu laden. Sie nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann Geschäftsführer von der Behandlung einzelner Beratungs- oder Beschlussgegenstände ausschließen.

§ 13

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) die Zustimmung zu folgenden Geschäfts führungshandlungen:
 - aa) die Erstellung eines Bauprogramms/Modernisierungsprogramm s und in diesem Rahmen die Festlegung der jährlich zu errichtenden Bauten und Anlagen sowie die Durchführung des Programms in jährlichen Teilabschnitten,
 - ab) die Bestellung von Prokuristen,
 - ac) die Einführung bleibender sozialer Maßnahmen.
 - ad) die Erstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes und wesentliche Änderungen,
 - ae) die Errichtung von Zweigniederlassungen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 - af) Entscheidungen zu Verträgen über Sanierungs- und Entwicklungs- maßnahmen im Sinne des § 2 Absatz 1,
 - ag) Geschäftstätigkeiten außerhalb des

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrates gehört insbesondere die Beratung und Überwachung der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt im Wesentlichen die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zu/zur/zum:
 - a) Erstellung einer Geschäftsanweisungen für die Geschäftsführung,
 - b) Wahl des Abschlussprüfers
 - c) Prüfung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes,
 - d) Bestellung und Abberufung von Prokuristinnen und/oder Prokuristen.
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken der RGS oder grundstücksgleichen Rechten der RGS.
 - f) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Anpachtung, Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen, Errichtung neuer und Einstellung bestehender Betriebe.
 - g) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Mietund Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren,
 - h) wesentliche Ausweitungen des Geschäftsumfanges,
 - i) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Sicherheitsleistungen für Dritte sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten,
 - i) Aufnahme von Krediten außerhalb des Wirt-



Landes Mecklenburg-Vorpommern.

- b) die Beschlussfassung über:
 - ba) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von Mietwohnungen, Eigenheimen, Eigentumswohnungen und sonstigen Gebäuden und Anlagen sowie Teilen davon, ferner von unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - bb) die Grundsätze für die Bewirtschaftung von Grundbesitz,
 - bc) die Grundsätze, nach denen innerhalb des von der Gesellschafterversammlung festgesetzten Höchstbetrages Darlehen aufgenommen (§ 18 Absatz 3 Buchstabe e) und verfügbare Gelder angelegt werden, für die Aufnahme von mittel- und langfristigen Krediten, soweit die Gelder nicht unmittelbar im Rahmen eines nach Buchstabe a) genehmigten Bauvorhabens eingesetzt werden sollen, sowie für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.
 - bd) die Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung (§ 18 [2 h]).
- c) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung,
- die Bestellung/Abberufung sowie Anstellung und Entlassung eines Geschäftsführers,
- e) die Zustimmung zur Übernahme von Ne-

- schaftsplans,
- k) Bürgerschafts- und Gewährverträge, die Bestellung von Sicherheiten sowie die wirtschaftlich gleich zu achtenden Rechtsgeschäfte außerhalb des Wirtschaftsplans.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden. Über vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren, soweit durch Gesetz oder diesen Vertrag nichts anderes bestimmt ist.



- bentätigkeiten von Geschäftsführern,
- die Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zur Wahl des Abschlussprüfers.
- g) die ihm von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichtes hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

VII. Gesellschafterversammlung

§ 14

- (1) Die Gesellschafter üben die Ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.
- (2) Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden.

Gesellschafterversammlungen und Beschlüsse § 12 Gesellschafterversammlung

(1) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates durch die Geschäftsführer(innen) unter Mitteilung der Tagesordnung. Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung des Gesellschafters erforderlich wird oder der Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung wünscht. Im § 12 und § 13 werden die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung geregelt



§ 15

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll spätestens im August jeden Jahres stattfinden.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinnes, soweit in § 22 nicht anders bestimmt ist. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (3) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn
 - sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
 - b) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem fünften Teil des Stammkapitals entsprechen, in einem von ihnen unterschriebenen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung der Versammlung verlangen.
- (5) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung und mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären.

- (2) Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Kalendertagen liegen. In außergewöhnlichen Fällen genügt eine Frist von einer Woche.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder, falls der Gesellschafter dem zustimmt, an einem anderen Ort statt. Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner/ihrer Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, beschließt die Gesellschafterversammlung über die Leitung der Versammlung.
- (4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in der der Jahresabschluss festzustellen ist, hat in den ersten acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (5) Der Gesellschafter kann sich durch eine(n) Mitarbeiter(in) des Gesellschafters mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Eine darüber hinausgehende Vertretung ist nicht zulässig.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist.
- (7) Eine Gesellschafterversammlung kann nur über solche Punkte beschließen, die dem Gesellschafter durch Übersendung der Tagesordnung bekannt gemacht worden sind. Es können auch andere Punkte, als in der Tagesordnung angekündigt, behandelt werden, wenn der Gesellschafter der Beschlussfassung zustimmt.
- (8) Mit Zustimmung des Gesellschafters können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Absatz (2) und darüber hinaus auch schriftlich oder fernschriftlich gefasst werden. Die Nichtbeantwortung der Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, gilt als



§ 16

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in der Regel am Sitz der Gesellschaft einberufen.
- (2) Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschafter. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenen Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.
- (3) Verlangt ein Gesellschafter in einem von ihm unterschriebenen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Nachträglich können Anträge auf Beschlussfassung, soweit sie zur Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung gehören, aufgenommen werden, wenn sie spätestens am dritten Tage vor der Gesellschafterversammlung in der in Absatz 2 festgesetzten Form bekannt gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Anträge der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrates. Zur Beschlussfassung über die Leitung der Versammlung oder über den in der Versammlung gestellten Antrag auf Einberufung einer außer-

Ablehnung.

(9) Soweit über die Verhandlung der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift vorgeschrieben ist, ist über den Verlauf der Versammlung durch die Geschäftsführer(innen) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die Beschlüsse des Gesellschafters anzugeben sind. Die Niederschrift ist von dem Gesellschafter zu unterzeichnen. Dem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Wird der Niederschrift nicht binnen einer Frist von einem Monat nach Empfang widersprochen, so gilt die Niederschrift als genehmigt.



- ordentlichen Gesellschafterversammlung bedarf es keiner Ankündigung.
- (5) Ist die Versammlung nicht ordnungsgemäß einberufen worden oder sind die Gegenstände, über die nach der Tagesordnung ein Beschluss gefasst werden soll, nicht ordnungsgemäß angekündigt, so können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend sind und kein Gesellschafter widerspricht.

§ 17

- (1) Die Leitung der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, beschließt die Gesellschafterversammlung über die Leitung der Versammlung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, kann über die gleiche Tagesordnung nach erneuter Einladung verhandelt werden, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten ist.
- (3) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem die Versammlung schließenden Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13 Aufgaben der



§ 18

- Der Gesellschafterversammlung ist Gelegenheit zu geben,
 - a) den Lagebericht,
 - b) den Bericht des Aufsichtsrates,
 - den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und die im Ergebnis der Prüfung zu treffenden Maßnahmen

zu beraten.

- (2) Ihr obliegt die Beschlussfassung über:
 - die Wahl des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.
 - die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang),
 - c) die Verwendung des Bilanzgewinnes,
 - d) die Behandlung des Bilanzverlustes,
 - e) die jährlichen Nominalbeträge, bis zu denen Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Zwischenkredite, sonstige Darlehen und andere langfristige Finanzierungsmittel von der Gesellschaft aufgenommen werden dürfen,
 - f) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
 - g) die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat.
 - h) die Zustimmung zur Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung,
 - i) die Entlastung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates, die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes geregelt ist,

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung fasst, soweit durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Gesellschafterversammlung beschließt über die/den:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.
 - b) Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c) Entlastung der Geschäftsführer(innen) und des Aufsichtsrates,
 - d) Abschluss, Kündigung und Änderung von Gesellschaftsverträgen,
 - e) Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen,
 - f) Auflösung, Verschmelzung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - g) Aufnahme neuer Gesellschafter,
 - h) Veräußerung eines Geschäftszweiges oder des Unternehmens im Ganzen.
 - i) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer(inne)n sowie die Festlegung der Höhe der Vergütung der Geschäftsführer(innen),
 - j) Wahl des Abschlussprüfers,
 - k) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen von grundsätzlicher Bedeutung; Abschluss von Geschäften und Verträgen mit Aufsichtsräten und Geschäftsführer(inne)n sowie den oben genannten nahe stehenden Personen,
 - Erlass und Änderung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - m) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen, Anpachtung, Erwerb und Veräußerung von anderen Unternehmungen und Beteiligungen an solchen, Errichtung neuer und Einstellung bestehender



j)	die Höhe der Aufwandsentschädigung				
	und des Sitzungsgeldes für die Mit-				
	glieder des Aufsichtsrates,				

- k) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates,
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- m) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft.
- n) die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.

§ 19

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmen.
- (2) Einstimmigkeit ist erforderlich für Beschlüsse über:
 - a) die Auflösung der Gesellschaft,
 - b) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.
- (3) Der Geschäftsanteil bestimmt den Stimmanteil. Auf € 500,00 (in Worten: Euro fünfhundert) entfällt 1 Stimme.

VIII. Geschäftsjahr

§ 20

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Betriebe,

- n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren.
- o) Erwerb, Veräußerung und die Belastung von Grundstücken der RGS oder grundstücksgleichen Rechten der RGS.
- Wirtschaftsplan in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern mit allen Bestandteilen. Gleiches gilt für wesentliche Abweichungen von diesem,
- q) wesentliche Ausweitungen des Geschäftsumfanges,
- r) Bestellung und Abberufung von Prokurist(inn)en,
- s) Einräumung von Pensions- und Versorgungsansprüchen.
- t) Aufnahme und Gewährung von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen, Sicherheitsleistungen für Dritte sowie Eingehen von Wechselverbindlichkeiten.
- 3) Soweit die Zustimmung zu bestimmten Maßnahmen von festgelegten Wertgrenzen abhängig ist, können diese Wertgrenzen jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung neu geregelt werden. Es können weiterhin durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Genehmigungen generell erteilt oder weitere Arten von Geschäften festgelegt werden, für deren Vornahme die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich sein soll.

Jetzt geregelt im § 3 (2)



IX. Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung

§ 21

- (1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrages ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens 10 % des Jahresergebnisses einzustellen, bis die Hälfte des Stammkapitals erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Absätze 3 und 4 AktG gelten entsprechend.
- (2) Außerdem können bei Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden.

§ 22

- (1) Aus dem Bilanzgewinn kann eine Dividende an die Gesellschafter dahingehend als Gewinnanteil verteilt werden, dass jeder Gesellschafter entsprechend der Gesellschaftsanteile zueinander am Gewinn der Gesellschaft teilhat. Er kann auch zur Bildung von anderen Rücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Gesellschaftern nicht zugewendet werden.
- (3) Die Gewinnanteile sind vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung fällig. Der Anspruch auf Auszahlung der Gewinnanteile verjährt in drei Jahren nach Fälligkeit.

VI. Rechnungslegung, Wirtschaftsplan und Beziehungen zur Gesellschafterin Hansestadt Rostock

§ 14 Wirtschaftsplan, Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

- Die Gesellschaft erstellt j\u00e4hrlich einen Wirtschaftsplan mit seinen Bestandteilen in Anlehnung an die Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern in der jeweiligen Fassung entsprechend \u00a5 73 Kommunalverfassung f\u00fcr das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Die Geschäftsführer(innen) haben jeweils in den ersten drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres für das Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und anschließend dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richten sich nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe, soweit die Gesellschaft nicht der Prüfungspflicht nach § 316 des Handelsgesetzbuches unterliegt.
- (3) § 286 Absatz (4) und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.
- 4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Abschluss der ersten acht Monate des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Billigung des Lageberichts, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Ge-

Entsprechend § 73 Abs. 1 Nr. 1 KV M-V ist für jedes Jahr ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.

Entsprechend § 73 (1) Nr. 2 KV M-V ist die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB vorgeschrieben.

Entsprechend § 73 (1) Nr. 8 KV M-V; danach hat die Geschäftsführung Angaben über ihre Gesamtbezüge im Anhang des Jahresabschlusses aufzuzeigen.



§ 23 Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung zu beschließen, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 21 Absatz 1 heranzuziehen ist, eine Herabsetzung oder ein Vortrag des Verlustes erfolgen soll.	§ 15 Beziehungen zur Gesellschafterin Hansestadt Rostock (1) Die Hansestadt Rostock ist berechtigt, sich durch ihr für die Beteiligungsverwaltung zuständiges Amt von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens der Gesellschaft zu überzeugen. Sie kann dazu Einsicht in den Betrieb und die Bücher und die Schriften der Gesellschaft nehmen. (2) Der Hansestadt Rostock werden die Befugnisse nach §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz und der überörtlichen Prüfungsbehörde nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz eingeräumt. (3) Nach Vorlage des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist ein Exemplar dieses Berichts der Beteiligungsverwaltung der Hansestadt Rostock zu übersenden. (4) Die von der Hansestadt Rostock entsandten Aufsichtsratsmitglieder sind von einer ihnen obliegenden Pflicht zur Verschwiegenheit entbunden, soweit sie der ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer gegenüber der Hansestadt Rostock bestehenden Unterrichtungspflicht oder Weisungsgebundenheit entgegenstehen würde, sofern dem gesetzlich nicht entgegensteht.	Die Rechte der Beteiligungsverwaltung entsprechen dem Public Corporate Governance Kodex der Hansestadt Rostock Entsprechend § 73 Abs. 1 Nr.3 und 4 KV M-V Der § 53 des HGrG sagt, dass der Jahresabschluss um eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung erweitert werden muss. Nach § 54 HGrG darf das Rechnungsprüfungsamt der Stadt zu Klärung von Fragen in die Bücher und Schriften der RGS einsehen. Regelung im Absatz 4 der neuen Fassung entspricht § 71 Abs. 2 KV M-V
Bekanntmachungen § 24 (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Gesellschaft veröffentlicht; sie sind von den Geschäftsführern zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsit-		Jetzt in § 4 verankert



zenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet. (2) Die Bekanntmachungen werden in der örtlichen Presse veröffentlicht.		
XI. Prüfung der Gesellschaft § 25 Die Gesellschaft unterliegt der Prüfung nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften.		§ 25 der alten Fassung jetzt unter § 14 (2)
 XII. Auflösung der Gesellschaft und Kündigung § 26 Die Gesellschaft wird aufgelöst: a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens. § 27 (1) Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres mit einer Frist von einem Jahr durch Einschreiben an den anderen Gesellschafter kündigen. Die einseitige Kündigung ist bis zum 31.12.1996 ausgeschlossen. (2) Kündigt ein Gesellschafter, so hat der andere Gesellschafter oder ein von ihm benannter Dritter das Recht, von dem kündigenden Gesellschafter durch schriftliche Erklärung die Übertragung seiner Beteiligung gegen Vergütung zu verlangen. Als Vergütung kann nur der Nominalwert der Beteiligung verlangt werden. (3) Auf Verlangen der Hansestadt Rostock ver- 	§ 16 Auflösung, Abwicklung der Gesellschaft (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur einstimmig beschlossen werden. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. (2) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer(innen), soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes bestimmt. (3) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist an den Gesellschafter auszukehren.	



pflichten sich die beiden Gesellschafter, gemeinschaftlich ihre Stammanteile zum Nominalwert der Hansestadt Rostock zu verkaufen

XIII. Salvatorische Klausel § 28

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder künftig in ihn aufgenommene Be-stimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei späterer Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

VII. Schlussbestimmungen § 17 Teilnichtigkeit

- (1) Sollte sich herausstellen, dass eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig ist und sollte eine Bestimmung dieses Vertrages durch künftige Gesetzgebung oder Rechtsprechung unwirksam werden oder als unwirksam anzusehen sein, dann wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt.
- (2) In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der unwirksamen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird.
- (3) Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.